



SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache E-14/22

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen der

Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer

und

Alexander Amann

betreffend die Auslegung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

I Einführung

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022, beim Gerichtshof am 16. November 2022 eingegangen, hat das Fürstliche Obergericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: Rechtsanwaltskammer) und Alexander Amann gestellt.

2. Die Rechtssache vor dem vorlegenden Gericht betrifft ein von der Rechtsanwaltskammer gegen Alexander Amann, einen bei der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt, eingeleitetes Disziplinarverfahren. In dem Disziplinarverfahren vor dem vorlegenden Gericht wirft die Rechtsanwaltskammer Herrn Amann eine Verletzung der Bestimmungen über die Werbeverbote für Rechtsanwälte in den Standesrichtlinien der Rechtsanwaltskammer vor.

3. Im Rahmen des Verfahrens vor dem vorlegenden Gericht hat sich die Frage gestellt, ob die Werbeverbote im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG stehen.

II Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

4. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006 L 376, S. 36) (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) wurde mit bestimmten Anpassungen mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2009 vom 9. Juni 2009 (ABl. 2009 L 162, S. 23) unter Nummer 1 in Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. März 2010 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Mai 2010 in Kraft.

5. Die Erwägungsgründe 2, 5 und 100 der Dienstleistungsrichtlinie lauten:

(2) Ein wettbewerbsfähiger Dienstleistungsmarkt ist für die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union wesentlich. Gegenwärtig hindert eine große Anzahl von Beschränkungen im Binnenmarkt Dienstleistungserbringer, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), daran, über ihre nationalen Grenzen hinauszuwachsen und uneingeschränkt Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen. Dies schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungserbringer aus der Europäischen Union. Ein freier Markt, der die Mitgliedstaaten zwingt, Beschränkungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr abzubauen, bei gleichzeitiger größerer Transparenz und besserer Information der Verbraucher, würde für die Verbraucher größere Auswahl und bessere Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen bedeuten.

(5) Es ist deshalb erforderlich, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen und den Dienstleistungsempfängern und -erbringern die Rechtssicherheit zu garantieren, die sie für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten des Vertrags benötigen. Da die Beschränkungen im Binnenmarkt für Dienstleistungen sowohl die Dienstleistungserbringer beeinträchtigen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten, als auch diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, ohne dort niedergelassen zu sein, ist es erforderlich, den Dienstleistungserbringern zu ermöglichen, ihre Dienstleistungstätigkeiten im Binnenmarkt dadurch zu entwickeln, dass sie sich entweder in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen oder den freien Dienstleistungsverkehr nutzen. Die Dienstleistungserbringer sollten zwischen diesen beiden Freiheiten wählen und sich für diejenige entscheiden können, die ihrer Geschäftsstrategie für die einzelnen Mitgliedstaaten am besten gerecht wird.

(100) Es ist erforderlich absolute Verbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte Berufe zu beseitigen, wobei nicht Verbote gemeint sind, die sich auf den Inhalt der kommerziellen Kommunikation beziehen, sondern solche, die

diese allgemein und für ganze Berufsgruppen in einer oder mehreren Formen untersagen, beispielsweise ein Verbot von Werbung in einem bestimmten Medium oder in einer Reihe von Medien. Hinsichtlich des Inhalts und der Art und Weise der kommerziellen Kommunikation ist es erforderlich, die Angehörigen der reglementierten Berufe aufzufordern, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes zu erarbeiten.

6. Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen) Artikel 4 Absatz 12 der Dienstleistungsrichtlinie lautet:

12) „kommerzielle Kommunikation“ [bezeichnet] alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt. Folgende Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:

a) Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens, der Organisation oder der Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine E-Mail-Adresse,

b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung zusammengestellt werden.

7. Kapitel V (Qualität der Dienstleistungen) Artikel 24 der Dienstleistungsrichtlinie lautet:

(1) Die Mitgliedstaaten heben sämtliche absoluten Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die kommerzielle Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der berufsrechtlichen Regeln erfüllt, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen. Berufsrechtliche Regeln über die kommerzielle Kommunikation müssen nicht diskriminierend, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

8. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005 L 255, S. 22) (im Folgenden: Berufsankennungsrichtlinie) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/2007 vom 26. Oktober 2007 (ABl. 2008 L 100, S. 70) zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung von Berufsqualifikationen) unter Nummer 1 dieses Anhangs in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island, Liechtenstein und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese

Anforderungen wurden bis zum 14. Mai 2009 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juli 2009 in Kraft.

9. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Berufsanerkenntnisrichtlinie lautet auszugsweise:

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. ...

Nationales Recht

10. Artikel 27 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 8. November 2013 (LGBl. Nr. 415/2013) (im Folgenden: RAG) lautet:

1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

11. Artikel 46 RAG lautet:

1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Rechtsanwalt begeht durch sein ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

12. Artikel 48 RAG lautet auszugsweise:

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

a) schriftlicher Verweis;

b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;

c) Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres;

d) Streichung von der Rechtsanwaltsliste.

...

13. Artikel 49 RAG lautet auszugsweise:

1) Die Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte wird vom Obergericht als Disziplinargericht ausgeübt.

...

14. Auf der Grundlage von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe g RAG, der es der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer erlaubt, Standesrichtlinien zu erlassen, sowie § 6 Buchstabe g der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer hat die Rechtsanwaltskammer die Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014 (im Folgenden: Standesrichtlinien) herausgegeben.

15. § 34 der Standesrichtlinien lautet auszugsweise:

1. Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

2. Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtsuchenden gerechtfertigt sind. ...

16. § 35 Ziffer 1 der Standesrichtlinien lautet auszugsweise:

1. Der Rechtsanwalt hat Werbung zu unterlassen, die unwahr, unsachlich, nicht in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist. Eine solche liegt insbesondere vor bei:

...

c) Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern,

...

17. § 47 der Standesrichtlinien lautet:

Verstöße gegen diese Standesrichtlinien stellen eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes (Artikel 46 RAG) dar und werden vom Fürstlichen

Obergericht als Disziplinargericht der Rechtsanwälte nach Massgabe der Art. 46 ff RAG geahndet.

III Sachverhalt und Verfahren

18. Herr Amann ist ein bei der Rechtsanwaltskammer in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt. Als solcher unterliegt er den Standesrichtlinien.

19. Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gegen die X AG (durch das vorliegende Gericht anonymisiert), eine liechtensteinische Aktiengesellschaft, schrieb Herr Amann die Aktionäre der X AG unaufgefordert an. In seinen Schreiben machte Herr Amann die Aktionäre auf die Möglichkeit aufmerksam, sich einer (Sammel-)Klage gegen die X AG im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Schadenersatzforderung anzuschliessen.

20. Am 15. Juli 2021 leitete die Rechtsanwaltskammer ein Disziplinarverfahren ein, was sie damit begründete, dass Herr Amann durch das Anschreiben der Aktionäre der X AG gegen die Bestimmungen der Standesrichtlinien über das Werbeverbot für Rechtsanwälte, insbesondere § 35 Ziffer 1 Buchstabe c, verstossen habe.

21. Am 29. März 2022 hat das vorliegende Gericht als das nach dem RAG zuständige Disziplinargericht die Unterbrechung des Verfahrens zur Antragstellung betreffend die Prüfung der Gesetzmässigkeit, hilfsweise der Verfassungsmässigkeit, von Artikel 35 Ziffer 1 Buchstabe c der Standesrichtlinien an den Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein als zuständiges Verfassungsgericht angeordnet.

22. In seinem Erkenntnis vom 28. Juni 2022 gelangte der Staatsgerichtshof zu dem Ergebnis, dass die angefochtene Bestimmung des § 35 Ziffer 1 Buchstabe c der Standesrichtlinien weder gesetz- noch verfassungswidrig ist. Darüber hinaus führte der Staatsgerichtshof in seinem Erkenntnis aus:

Die Bestimmung verbietet lediglich proaktive Werbung von Rechtsanwälten dahingehend, ihre Leistungen in bestimmten Anlassfällen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten.

23. Das Disziplinarverfahren wurde auf der Grundlage des Erkenntnisses des Staatsgerichtshofs fortgesetzt. In der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2022 verwies Herr Amann auf die Dienstleistungsrichtlinie, welche auch auf ihn als Rechtsanwalt anzuwenden sei, und beantragte die Vorlage an den EFTA-Gerichtshof. Die Rechtsanwaltskammer sprach sich gegen die Vorlage aus.

24. Das vorliegende Gericht führt aus, der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) habe Artikel 24 der Dienstleistungsrichtlinie in seinem Urteil vom 5. April 2011 in der Rechtssache *Société fiduciaire nationale d'expertise comptable*, C-119/09, EU:C:2011:208, betreffend Werbeverbote für Wirtschaftsprüfer, dahin aus-

gelegt, dass damit nicht nur absolute Verbote jeglicher Form von kommerzieller Kommunikation für Angehörige reglementierter Berufe, sondern auch Verbote wie eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere Werbung, Direktmarketing und Sponsoring, beseitigt werden sollen.

25. In jener Rechtssache sah der beanstandete Kodex der Standespflichten der Wirtschaftsprüfer ein Verbot der (direkten) Kundenakquise vor, wonach jegliche Kundenakquisetätigkeit unabhängig von ihrer Form, ihrem Inhalt oder den verwendeten Mitteln untersagt wurde. Als Kundenakquisehandlung war eine unaufgeforderte Kontaktaufnahme eines Wirtschaftsprüfers mit einem Dritten zu dem Zweck, diesem seine Dienstleistungen anzubieten, anzusehen. Ein solches Verbot sei vom EuGH als ein nach Artikel 24 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie absolutes Verbot kommerzieller Kommunikation angesehen worden.

26. Das vorliegende Gericht entschied, das Verfahren zu unterbrechen, und hat dem Gerichtshof mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 die folgenden Fragen vorgelegt:

1. Steht die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer Bestimmung wie in § 35 Abs. 1 lit. c der Landesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer entgegen, welche Rechtsanwälten das Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern verbietet, welche Bestimmung im Sinne der Auslegung des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes derart zu verstehen ist, dass diese Bestimmung „die proaktive Werbung von Rechtsanwälten dahingehend verbietet, ihre Leistungen in bestimmten Anlassfällen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten“?

2. Ist Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung einem Rechtsanwalt nicht allgemein untersagen darf, potenzielle Mandanten, die bislang keine Kunden des Rechtsanwaltes waren, von sich aus nach Ermittlung ihrer persönlichen Adressen in einem Schreiben zu kontaktieren und diesen seine Dienstleistungen anzubieten, insbesondere durch Einbringung einer Schadenersatzklage in einem sie allenfalls als Anleger betreffenden Schadensfall?

IV Schriftliche Stellungnahmen

27. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 90 Absatz 1 der Verfahrensordnung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben:

- Alexander Amann;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Andrea Entner-Koch, Romina Schobel und Claudia Bösch, als Bevollmächtigte;

- der Regierung der Niederlande, vertreten durch Mielle Bulterman und Joost Hoogveld, als Bevollmächtigte;
- die Regierung Polens, vertreten durch Bogusław Majczyna, als Bevollmächtigter;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Kyrre Isaksen, Hildur Hjörvar und Michael Sánchez Rydelski, als Bevollmächtigte; und
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Lorna Armati und Mislav Mataija, als Bevollmächtigte.

V Vorgelegte Antwortvorschläge

Alexander Amann

28. Herr Amann schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

1. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt steht einer Bestimmung wie in § 35 Ziffer 1 Buchstabe c der Landesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer entgegen, welche Rechtsanwälten das Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern verbietet, welche Bestimmung im Sinne der Auslegung des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes derart zu verstehen ist, dass diese Bestimmung „die proaktive Werbung von Rechtsanwälten dahingehend verbietet, ihre Leistungen in bestimmten Anlassfällen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten“.

2. Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG steht einer nationalen Bestimmung entgegen, die es einem Rechtsanwalt untersagt, potenzielle Mandanten, die bislang keine Kunden des Rechtsanwaltes waren, von sich aus nach Ermittlung ihrer persönlichen Adressen in einem Schreiben zu kontaktieren und diesen seine Dienstleistungen anzubieten, insbesondere durch Einbringung einer Schadenersatzklage in einem sie allenfalls als Anleger betreffenden Schadenersatzfall.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

29. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

1. Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt steht einer Bestimmung wie in § 35 Ziffer 1 Buchstabe c der Landesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer nicht entgegen.

2. Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG schliesst eine nationale Bestimmung nicht aus, die es einem Rechtsanwalt untersagt, potenzielle Mandanten, die bislang keine Kunden des Rechtsanwaltes waren, von sich aus nach Ermittlung ihrer persönlichen Adressen in einem Schreiben zu kontaktieren und diesen seine Dienstleistungen anzubieten, insbesondere durch Einbringung einer Schadenersatzklage in einem sie allenfalls als Anleger betreffenden Schadenersatzfall, sofern eine solche Bestimmung nicht zu einem vagen und allgemeinen Verbot kommerzieller Kommunikation führt.

Die Regierung der Niederlande

30. Die Regierung der Niederlande schlägt vor, die vorgelegten Fragen gemeinsam folgendermassen zu beantworten:

Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es einem Rechtsanwalt absolut untersagen, bestimmte Kategorien von möglichen Auftraggebern, die daran kein Interesse artikuliert hatten, von sich aus zu kontaktieren und diesen seine Dienstleistungen anzubieten.

Die Regierung Polens

31. Die Regierung Polens schlägt vor, die vorgelegten Fragen gemeinsam folgendermassen zu beantworten:

Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, die es einem Rechtsanwalt untersagt, potenzielle Mandanten, die bislang keine Kunden des Rechtsanwaltes waren, von sich aus nach Ermittlung ihrer persönlichen Adressen in einem Schreiben zu kontaktieren und diesen seine Dienstleistungen anzubieten, insbesondere durch Einbringung einer Schadenersatzklage in einem sie allenfalls als Anleger betreffenden Schadenersatzfall.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

32. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

1. Die Richtlinie 2006/123/EG, insbesondere Artikel 24 Absatz 1, ist dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung wie in § 35 Ziffer 1 Buchstabe c der Landesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer entgegensteht, welche Rechtsanwälten das Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern verbietet, welche Bestimmung laut dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof derart zu verstehen ist, dass sie „die proaktive Werbung von Rechtsanwälten dahingehend verbietet, ihre Leistungen in bestimmten Anlässen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten“.

2. Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG ist dahin auszulegen, dass das Recht, Verbote hinsichtlich des Inhalts und der Art und Weise der kommerziellen Kommunikation von Rechtsanwälten festzulegen, bei den EWR-Staaten verbleibt, sofern diese Regeln nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismässig sind, um insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes zu wahren.

Die Kommission

33. Die Kommission schlägt vor, die vorgelegten Fragen gemeinsam folgendermassen zu beantworten:

Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung einem Rechtsanwalt nicht allgemein untersagen darf, potenzielle Mandanten, die bislang keine Kunden des Rechtsanwaltes waren, von sich aus zu kontaktieren und diesen seine Dienstleistungen anzubieten.

Páll Hreinsson
Berichterstatter